

## ENTWURF

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“ vom .....**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie des § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), wird von der Gemeinde Ruppichteroth als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Ruppichteroth vom ..... für das Gebiet der Gemeinde Ruppichteroth folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

Im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“ im Ortsteil Ruppichteroth dürfen in Jahren mit ungerader Jahreszahl am 3. Sonntag im Juni Verkaufsstellen unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

- (1) Zwischen der Veranstaltungsfläche und den geöffneten Verkaufsstellen muss ein enger räumlicher Bezug bestehen.
- (2) Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ergibt sich, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezuges zur Veranstaltung „Bröltaler Familiensonntag“ im Ortsteil Ruppichteroth zulässig ist.

### **§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder entgegen § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

